

Leitfaden
zur Umsetzung der §§ 64 ff. WHG
- Gewässerschutz -
in der BImA

Inhalt:

1	Vorbemerkung	- 3 -
2	Geltungsbereich	- 3 -
3	Sachkundige Ansprechpersonen Gewässerschutz.....	- 3 -
3.1	Aufgaben der sachkundigen Ansprechpersonen für Gewässerschutz.....	- 3 -
3.2	Qualifikation	- 4 -
4	Bestellung von Betriebsbeauftragten für Gewässerschutz (Bestellte Gewässerschutzbeauftragte)	- 4 -
4.1	Begründende Tatbestände für die Bestellung von Gewässerschutzbeauftragten (GSB)	- 4 -
4.2	Bestellung der GSB	- 6 -
4.3	Verhältnis zwischen Gewässerbenutzer und Gewässerschutzbeauftragten.....	- 6 -
4.4	Anzahl der Gewässerschutzbeauftragten.....	- 6 -
4.5	Aufgabenwahrnehmung durch Immissionsschutz- und Abfallbeauftragte	- 7 -
4.6	Bestellung externer Personen zu Gewässerschutzbeauftragten	- 7 -
4.7	Erforderliche Qualifikationen.....	- 8 -
4.8	Aufgaben der GSB gemäß § 65 WHG.....	- 9 -
4.9	Zeiterfordernisse für diese Tätigkeit	- 11 -
5	Anlagen.....	- 11 -

1 Vorbemerkung

Die §§ 64-66 WHG gehen davon aus, dass die Einhaltung der Vorschriften zum Gewässerschutz nicht nur durch behördliche Überwachung, sondern auch durch innerbetriebliche Maßnahmen sichergestellt werden muss. Ihr Zweck ist es, die Einleiter von Abwasser und die Betreibenden bestimmter Anlagen zu veranlassen, die Selbstüberwachung im Sinne einer Mitverantwortung von Abwasserproduzenten zur Abwehr technikbedingter Gefahren für die Lebensgrundlage Wasser und auch im Interesse einer wirksameren außerbetrieblichen Überwachung zu intensivieren und die Bemühungen um einen effektiveren Gewässerschutz im Unternehmen zu verstärken.

Die Bundesanstalt setzt ihre diesbezügliche Verantwortung über eine zweistufige Organisation d.h. über sachkundige Ansprechpersonen und Betriebsbeauftragte/bestellte Gewässerschutzbeauftragte (GSB) um.

2 Geltungsbereich

Der vorliegende Leitfaden dient zur Umsetzung der §§ 64 ff. WHG in der BlmA.

Der Geltungsbereich erstreckt sich auf zivil genutzte Liegenschaften in Verwaltung und Bewirtschaftung der BlmA (ohne ELM-BW) und alle angemieteten Liegenschaften, bei denen die Bundesanstalt Betreiberin von abwassertechnischen Anlagen ist bzw. vertraglich zur Abführung des anfallenden Abwassers verpflichtet ist.

3 Sachkundige Ansprechpersonen Gewässerschutz

Für Fragen zum Thema Gewässerschutz und Abwasserbeseitigung, sowie zur Beratung der Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger zum Thema stehen in jeder Hauptstelle „sachkundige Ansprechpersonen für den Gewässerschutz“ zur Verfügung. Für diese Aufgabe werden die jeweiligen Umweltmanagementbeauftragten (UMB) qualifiziert. Diese unterstützende und beratende Aufgabe ist klar von der mit gesetzlichen Pflichtaufgaben besetzten Funktion der Betriebsbeauftragten/bestellten Gewässerschutzbeauftragten, siehe Kapitel 4, zu unterscheiden.

3.1 Aufgaben der sachkundigen Ansprechpersonen für Gewässerschutz

1. Beratung und Information von Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträgern der BlmA zu
 - gesetzlichen Regelungen und Vorschriften im Themenfeld Gewässerschutz/Abwasserbeseitigung,
 - möglichen geeigneten Abwasserbehandlungsverfahren und
 - festgestellten Gewässerbelastungen sowie möglichen Bemühungen/notwendigen Maßnahmen zu deren Verminderung, Vermeidung und/oder Beseitigung.
 - Unterstützung bei der Erstellung von detaillierten und auf die Liegenschaften zugeschnittenen Aufgabenprogrammen von GSB.
 - Unterstützung der Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger bei der Prüfung der Qualifikation von vorgeschlagenen Personen zur Bestellung als GSB auf die erforderliche Fachkunde.

2. Beratung und Information von bestellten Gewässerschutzbeauftragten (GSB) und BImA-Betriebspersonal zu den Themen:
 - Umgang mit behördlichen Genehmigungsverfahren,
 - geeignete Verfahren zur Einhaltung von Verordnungen, Bedingungen u. Auflagen,
 - Einführung von Verfahren zur Vermeidung und Verminderung des Abwasseranfalls und
 - Sicherstellung und Optimierung ordnungsgemäßer Vorbehandlung des Abwassers vor dem Punkt der Einleitung.
3. Pflege der Liste aller Liegenschaften mit Bedeutung für den Gewässerschutz. Eine Aktualisierung der Liste ist jährlich zum 31. Januar an ZEFM 54 (sina.lehmann@bundesimmobilien.de) und ZEFM 41 (fm-umwelt@bundesimmobilien.de) zu melden.

3.2 Qualifikation

Zur Sicherstellung einer ausreichenden Qualifikation für Gewässerschutzfragen in der BImA ist die Teilnahme am Modul FM141- Gewässerschutz obligatorisch. Zusätzlich können einer oder beide der Kurse: „Grundlehrgang Gewässerschutz“, „Aufbaulehrgang Gewässerschutz“, beim Bildungszentrum der Bundeswehr (BiZBw) besucht werden. Sollte die Teilnahme am Lehrangebot des BiZBw nicht möglich sein, können andere geeignete Kursangebote zum Thema: Eignung zum Gewässerschutzbeauftragten, z.B. von Hochschulen, Instituten oder der DWA, genutzt werden. Über die Eignung eines Kursangebotes entscheidet der oder die Fachvorgesetzte. Eine Wiederholung der Kurse hat alle 3 Jahre zu erfolgen.

Die Anmeldung zu sämtlichen Fortbildungen erfolgt gemäß dem in der BImA üblichen Verfahren mit dem Fortbildungsantrag: http://intranet.bima.iv.bfinv.de/003_zentral/005_OP/030_Personal/Fortbildung.

Aktuelle Angebote für Lehrgänge des BiZBw können über OP, oder die UMB erfragt werden. Für die Lehrgänge des BiZBw ist zusätzlich ein gesondertes Anmeldeverfahren erforderlich. Das entsprechende Anmeldeformular befindet sich in der Anlage des Fortbildungsprogramms des BiZBw, es ist ausgefüllt dem BImA-Fortbildungsantrag beizufügen.

4 Bestellung von Betriebsbeauftragten für Gewässerschutz (Bestellte Gewässerschutzbeauftragte)

4.1 Begründende Tatbestände für die Bestellung von Gewässerschutzbeauftragten (GSB)

Die gesetzliche Pflicht für eine Bestellung einer/s GSB für eine Liegenschaft kann sich gemäß § 64 (1) und (2) WHG aus verschiedenen Tatbeständen ergeben, die im Folgenden unterschieden werden.

- a) **Bestellungspflicht gemäß § 64 (1) WHG, wenn eine bestimmte Menge von Abwasser in ein Gewässer eingeleitet werden darf.**

Wird das nach § 64 (1) festgelegte Kriterium hinsichtlich der Einleitung von Abwasser erfüllt, ergibt sich die Pflicht zur Bestellung unmittelbar aus dem Gesetz. Es ist keine besondere Aufforderung durch die zuständige Behörde nötig.

Kriterium für die Prüfung der Pflicht einer GSB-Bestellung:

Erlaubte Einleitung von mehr als 750 Kubikmeter pro Tag Abwasser in ein Gewässer, gemäß den Bestimmungen für Direkteinleiter aus § 57 WHG.

Erläuterung:

- Der Wert von 750 m³/24 h bezieht sich auf die Abwassermenge, die gemäß wasserrechtlicher Erlaubnis eingeleitet werden darf, nicht was tatsächlich eingeleitet wird. Ausschlaggebend ist hierbei nicht der tatsächliche Einleitungsumfang oder Spitzenwerte bei einzelnen Wetterereignissen.
- Der Begriff „Einleiten“ bezieht sich hier auf die „Direkteinleitung“ gemäß § 57 WHG, d.h. das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer. Hier wird ausdrücklich die Einleitung in eine Abwasseranlage, z.B. öffentliche Kanalisation ausgeschlossen.
- Der Oberbegriff Gewässer bezieht sich auf „in der Natur fließendes oder stehendes Gewässer einschließlich Gewässerbett und Grundwasserleiter“.
- Adressiert wird die Verpflichtung zur Bestellung immer an den Benutzer oder die Benutzerin eines Gewässers, in welches Abwasser eingeleitet wird.
- **Wer** einleitet ergibt sich aus dem wasserrechtlichen Zulassungsbescheid. Sofern im wasserrechtlichen Zulassungsbescheid als Benutzende/Einleitende nicht die BlmA, sondern Dritte eingetragen sind, ist der Bescheid auf Aktualität zu prüfen und erforderlichenfalls eine Korrektur durch die zuständige Behörde vornehmen zu lassen.
- Die Art des Abwassers ist unerheblich. D.h. auch die Einleitung von Regenwasser in ein Gewässer ist relevant.

Zur Wahrung ihrer innerbetrieblichen Aufgaben gemäß den §§ 64 - 66 WHG, wie in der Vorbemerkung angeführt, ist die vollumfängliche Kenntnis der Situation der Abwassereinleitung in den Liegenschaften erforderlich. Die BlmA wendet daher angemessene Maßnahmen zur Erlangung einer ausreichenden Informationslage zwecks Sicherstellung etwaiger Bestellungsverpflichtungen an.

b) Bestellungsverpflichtung nach § 64 (2) WHG als Folge behördlicher Anordnung

In folgenden Fällen kann die zuständige Behörde eine Bestellung anordnen, § 64 (2) WHG:

- Wenn die BlmA Abwasser in ein Gewässer einleitet und keine Pflicht zur Bestellung gemäß § 64 (1) WHG besteht.
- Wenn die BlmA Abwasser in Abwasseranlagen einleitet (§ 58 WHG).
- Wenn die BlmA Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im öffentlichen oder gewerblichen Bereich betreibt, § 61 (1) WHG.
- Wenn die BlmA Rohrleitungsanlagen nach Nummer 19.3 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung betreibt.

4.2 Bestellung der GSB

Die Bestellung von Gewässerschutzbeauftragten kann sich, wie in Kap. [4.1](#) abgeleitet, ergeben aus:

1. der gesetzlichen Verpflichtung zur Bestellung oder
2. der Anordnung durch die zuständige Behörde.

In beiden Fällen erfolgt die Bestellung analog dem § 55 (1) und (1a) BImSchG.

- Die Bestellung muss den Beauftragten gegenüber erklärt und mit deren Einverständnis vorgenommen werden.
- Ausschließlich schriftliche und unterzeichnete Bestellungen sind gültig.
- Die Bestellung der Beauftragten, die Bezeichnung der Aufgaben, sowie Veränderungen im Aufgabebereich und die Abberufung sind der zuständigen Behörde (meist untere Wasserbehörde) unverzüglich anzuzeigen.
- Werden mehrere Beauftragte bestellt, müssen die Befugnisse koordiniert, genau bezeichnet und klar festgelegt werden um zu verhindern, dass es Aufgaben gibt, für die niemand zuständig ist.

Die Verantwortung in Organisations- und Personalangelegenheiten der Beschäftigten liegt in den Direktionen bei den dortigen Leitungen der Hauptstellen OP. Die Aufgabenübertragung auf die/den und die Bestellung der/des Betriebsbeauftragten für Gewässerschutz ist daher durch die Leitung der Hauptstelle OP vorzunehmen und von den Hauptstellen FM dort einzuleiten.

Das als Anlage beigefügte Muster einer Bestellsurkunde kann der Hauptstelle OP mit der entsprechenden Tätigkeitsdarstellung für die Bestellung des/der Betriebsbeauftragten für Gewässerschutz zugeleitet werden.

Der Bestellsurkunde sind immer der Fachkundenachweis und das auf die betreffende Liegenschaft zugeschnittene Aufgabenprogramm beizufügen.

4.3 Verhältnis zwischen Gewässerbenutzer und Gewässerschutzbeauftragten

Für die Beauftragten gilt ein Benachteiligungsverbot gemäß § 58 (1) BImSchG für den Bereich der ihnen übertragenen Aufgaben im Sinne der Bestellung.

Darüber hinaus genießen sie einen besonderen Kündigungsschutz. Dieser Schutz gilt, solange die Beauftragten als solche tätig sind, sowie weitere 12 Monate nach Wirksamwerden der Abberufung. Ausnahmen sind Gründe für fristlose Kündigungen.

4.4 Anzahl der Gewässerschutzbeauftragten

Die Person und die Anzahl der Gewässerschutzbeauftragten für eine Liegenschaft, die eine Bestellung fordert, kann die Gewässerbenutzerin (BlmA) selbst festlegen. D.h. wenn die betrieblichen Umstände es erfordern, kann die BlmA mehrere GSB für eine Liegenschaft, oder aber auch eine oder einen GSB für mehr als eine Liegenschaft bestellen. Wichtig ist hier: Zur Wahrnehmung der Aufgaben müssen die GSB Zugang zum betreffenden Gelände haben, sowie fachlich geeignet sein die Aufgabe wahrzunehmen (siehe Kapitel [4.8](#)). Darüber hinaus müssen Vertretungen für die GSB bestellt werden. Es finden die gleichen Anforderungen wie für die GSB Anwendung. Für Liegenschaften auf denen gemäß § 64 (1) WHG Gewässerschutzbeauftragte gefordert werden, auf denen aber keine wassergefährdenden Stoffe anfallen oder verwendet werden kann auf eine Vertretung verzichtet werden.

4.5 Aufgabenwahrnehmung durch Immissionsschutz- und Abfallbeauftragte

Gemäß § 64 (3) WHG können Gewässerbenutzende, die zugleich zur Bestellung von Betriebsbeauftragten für Gewässerschutz, Immissionsschutz oder Abfall verpflichtet sind, die verschiedenen Funktionen auch in der Person eines Mitarbeiters oder einer Mitarbeiterin vereinen. Voraussetzung für eine solche gemeinsame Aufgabenwahrnehmung ist, dass die sachgemäße Erfüllung der einzelnen Anforderungen aus den unterschiedlichen Gesetzen gewährleistet werden kann. Darüber hinaus müssen die Beauftragten die geforderte Sachkunde in einer Person vereinbaren.

4.6 Bestellung externer Personen zu Gewässerschutzbeauftragten

Es ist zulässig, Betriebsfremde zu Gewässerschutzbeauftragten zu bestellen. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass ausschließlich natürliche Personen bestellt werden können und die Anforderungen an die erforderliche Sachkunde, wie in Kapitel 4.7 beschrieben, beachtet werden.

Wenn der Betrieb der abwassertechnischen Anlagen an einen externen Dienstleistenden übertragen wurde, ist weiterhin folgendes zu beachten:

1. Die Bestellung erfolgt durch den Betreibenden (in diesem Falle durch den Dienstleistenden) gemäß § 55 (1) BImSchG.
2. Bei der Bestellung sind die BImA spezifischen Anforderungen bezüglich der Vertretungsregelungen, siehe Kapitel 4.4, zu beachten.
3. Mit Vertragsbeginn müssen der BImA folgende Unterlagen/Vereinbarungen vorgelegt werden:
 - ✓ Unterschriebene und gültige Bestellurkunde
 - ✓ Schriftlicher Nachweis der Fachkunde, (dies gilt ebenso für den fristgerechten und regelmäßigen Nachweis über den Erhalt der Fachkunde, alle 2 Jahre)
 - ✓ Schriftliche Vereinbarung darüber, ob die bestellte Person im Namen der BImA den Kontakt mit den Genehmigungsbehörden aufnehmen darf, oder ob dieses Recht bei der BImA verbleibt. Wenn diese Aufgabe bei der BImA verbleibt, muss die dafür zuständige Stelle benannt werden und der bestellten Person für ggfs. erforderliche Kontaktaufnahme bekannt gemacht werden.
 - ✓ Detaillierte Beschreibung der Abwasseranlage der Liegenschaft, für die die Person bestellt ist.
 - ✓ Detaillierte Aufgabenbeschreibung, wie in Kapitel 4.8 beschrieben. Diese sollte in Zusammenarbeit mit der BImA erarbeitet werden. Hierfür können die UMB zur Unterstützung herangezogen werden.
 - ✓ Schriftlicher Nachweis über die Modalitäten des Zutritts zur Liegenschaft, die die bestellte Person im Rahmen der Wahrnehmung der Aufgaben als GSB benötigt, siehe auch Kapitel 4.8.
 - ✓ Schriftliche Vereinbarung über Kontaktpersonen und einzuhaltende Kommunikationswege wie z. B. (Aufzählung nicht abschließend):
 - Kontaktpersonen für den Notfall, zum Beispiel bei Überschwemmungen, Starkregenereignissen, Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen,
 - Ansprechpersonen für Meldungen der GSB, wie zum Beispiel Schadensmeldungen und Vorschläge für Verbesserungen,
 - das Vorgehen bei Bedarf einer jährlichen Betriebsversammlung und
 - den Adressaten des Jahresberichts.

Es wird empfohlen, diese Anforderungen dem Leistungsverzeichnis beizufügen.

4.7 Erforderliche Qualifikationen

Die Aufgaben der GSB erfordern notwendige technische, naturwissenschaftliche, betriebswirtschaftliche und rechtliche Fachkenntnisse und Erfahrungen. Die Gewässerbenutzerin muss nach Beschaffenheit der Abwasserhältnisse, Art, Größe und Nutzung der Liegenschaft im Einzelfall die konkreten Pflichten und das Maß der Verantwortung der jeweiligen GSB festlegen. Hierzu können die UMB zur Beratung hinzugezogen werden.

Die erforderliche Fachkunde ist gegeben wenn die Person:

- den Abschluss eines Studium im Bereich Ingenieurwesen, **oder**
- eine Technische Fachschulausbildung, **oder**
- eine mindestens vierjährige praktische Tätigkeit an der betreffenden, oder einer vergleichbarer Anlage vorweist, **oder**
- eine vergleichbare Ausbildung, die Sachkunde vermittelt, welche sich im weitesten Sinne über die folgenden Fachbereiche erstreckt
 - Gewässergüte,
 - Abwasserbeschaffenheit,
 - Erscheinungsformen und Auswirkungen von Gewässergefährdungen,
 - Gefahrstoffe,
 - Lagersicherheit,
 - Notfallmaßnahmen,
 - Produktionsabläufe und verfahrenstechnische Zusammenhänge im Betrieb des Benutzers,
 - Mess- und Analysemethoden und ihre Auswertung,
 - physikalische, biologische und chemische Grundlagen und Verfahren zur Abwasserbeseitigung innehaben.

und

- einen Lehrgang, siehe nachfolgende Beschreibung, besucht hat. Die Teilnahme an diesem Lehrgang darf nicht länger als zwei Jahre zurückliegen.

Die Fachvorgesetzten der zu bestellenden Person entscheiden, ob die erforderliche Fachkunde gegeben ist.

Darüber hinaus müssen die GSB nach ihren persönlichen Eigenschaften, ihrem Verhalten und charakterlichen Fähigkeiten entsprechend § 55 (2) BImSchG in der Lage sein, die übertragenen Aufgaben ordnungsgemäß zu erfüllen.

Geeignete Anbieter für Lehrgänge sind unter anderem die DWA, die TÜV Organisationen und die IHK. Die Lehrgänge werden meist unter Bezeichnungen wie: „Betriebsbeauftragte für Gewässerschutz“, Grundlehrgang für Gewässerschutzbeauftragte“ mit Ergänzungen wie „nach § 64 WHG“ angeboten. Die Lehrgangsdauer muss mindestens drei Tage betragen. Über die fachliche Eignung von Lehrgängen/Kursangeboten entscheiden die Fachvorgesetzten.

Eine Wiederholung, der im Vorfeld benannten Lehrgänge, hat mindestens alle 2 Jahre zu erfolgen. Diese Wiederholung dient dem Erhalt der Fachkunde. Hierfür sind auch sogenannte Auffrischungslehrgänge einschlägiger oben aufgeführter Anbieter zulässig, deren Seminardauer nur einen Tag beträgt.

Der Nachweis der Fachkunde wird der Bestellurkunde beigefügt und ist auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen. Er muss den Nachweis:

- über den Abschluss eines Studium im Bereich Ingenieurwesen, **oder**
- über den Abschluss einer Technischen Fachschulausbildung, **oder**
- über eine mindestens vierjährige praktische Tätigkeit an der betreffenden, oder einer vergleichbarer Anlage, **oder**
- über eine vergleichbare Ausbildung, die Sachkunde vermittelt, die sich im weitesten Sinne über die oben aufgeführten Fachbereiche erstreckt, enthalten.

Unabhängig davon müssen die GSB, die dem betriebsinternen Personal angehören, die Teilnahme am Lehrangebot FM141 „Gewässerschutz“ nachweisen. Zusätzlich ist es möglich das Bildungsangebot des Bildungszentrums der Bundeswehr (BiZBw) zu nutzen, hier der „Grundlehrgang Gewässerschutz“ und der „Aufbaulehrgang Gewässerschutz“.

Bezüglich der Anmeldung zu Fortbildungen wird auf Kapitel [3.2](#) verwiesen.

4.8 Aufgaben der GSB gemäß § 65 WHG

Je nach Art, Größe und Nutzung der Liegenschaft ist es zulässig, dass der oder die Beauftragte zusätzliche Tätigkeiten innerhalb der BlmA wahrnimmt. Hierbei ist es nicht zwingend erforderlich, dass diese Tätigkeiten thematisch denen der GSB ähneln.

Der oder die Beauftragte hat gemäß § 65 (2) WHG der Gewässerbenutzerin einen Jahresbericht zu erstatten. Für den Fall, dass die Gewässerbenutzerin nicht auch die oder der Fachvorgesetzte ist, ist dieser Bericht zusätzlich der oder dem zuständigen Fachvorgesetzten zur Unterrichtung vorzulegen. Eine Kopie ist jeweils den zuständigen Objektmanagern und UMB zur Verfügung zu stellen.

Folgende Tabelle führt allgemeine Aufgaben der GSB, gemäß § 65 WHG und Aufgaben die sich aus BlmA internen Anforderungen ergeben auf. Diese Aufgaben müssen detailliert und auf die Liegenschaft zugeschnittene werden, sowie ggfs. um Aufgaben, welche sich aus Auflagen der wasserrechtlichen Erlaubnis ergeben können ergänzt werden. Diese detaillierte und auf die abwassertechnischen Besonderheiten der Liegenschaft zugeschnittene Aufgabenbeschreibung muss entweder dem Formular zur Bestellung beiliegen oder in der Tätigkeitsdarstellung der Stelle enthalten sein. Eine reine Kopie der allgemeinen Aufgabenbeschreibung, siehe unten stehende Tabelle, ist nicht ausreichend.

Facility Management

Leitfaden Gewässerschutz

Folgende allgemeine Aufgaben sind seitens der GSB zu erbringen, siehe auch [Anhang A-10.8.3 der Baufachlichen Richtlinien Abwasser](#):

Aufgaben	Instrumente	Auslöser	Häufigkeit	Dokumentation
Überwachung der Einhaltung von Verordnungen, Bedingungen und Auflagen durch regelmäßige Kontrollen und Messungen	Kontrolle der Anlage, Einrichtungen und Abläufe	Routineüberwachung mit zufälliger Zeitpunktwahl	Regelmäßig (auch täglich) nach Bedarf	Tagebuch, Messbericht
Information des Objektmanagers oder der Objektmanagerin und gegebenenfalls weiterer Entscheidungstragenden über festgestellte Mängel und deren Behebung	Regelmäßige Kontrolle und Anlaufstelle für Personal	Wahrnehmung oder Mitteilung	bei Bedarf	Schriftliche Mitteilung
Hinwirkung auf die Anwendung geeigneter Abwasserbehandlungsverfahren sowie auf die Entwicklung und Einführung einer umweltfreundlichen Produktion und auf die Entwicklung und Einführung innerbetrieblicher Maßnahmen zur Reduktion des Abwasseranfalls	Unterweisung/ globale Information Jahresbericht und Beratung der Gewässerbewohnerin	neue Technik, Investitionsplanung, Gesetzesänderungen	1-3 x pro Jahr/ 1x pro Jahr	Jahresbericht
Information der Betriebsangehörigen über verursachte Gewässerbelastungen und deren Behebung	Unterweisung/ globale Information	Arbeitsplatzspezifische Unterweisung/ Betriebsversammlung	1-3 x pro Jahr/ 1x pro Jahr	Unterschrift, Jahresbericht

Die GSB haben darüber hinaus folgende, BImA spezifische Aufgabe:

Aufgaben	Instrumente	Auslöser	Häufigkeit	Dokumentation
Genehmigungsbeantragung, Kontakt zu den Behörden	Organisation / Überwachungen geforderter Prüfungen, Schriftverkehr	Änderungen / Neuerungen der Abwasseranlage, Auflagen der Behörden	bei Bedarf	Prüfberichte, Genehmigungen

Zusätzlich finden die Anforderungen von Kapitel 4.3 (3), sowie die Anhänge A-10.8 der Baufachlichen Richtlinien Abwasser Anwendung.

Abrufbar im Internet unter:

- <https://www.bfr-abwasser.de/>

und im Intranet unter:

- Facility Management: [Bauherrenaufgaben > Grundsatz technisches Gebäudemanagement > Betrieb technischer Anlagen > Wassertechnische Anlagen > Abwasser](#)

Ist die Liegenschaft ein EMAS-Standort und ergeben sich aus dem Bericht einer Umweltbetriebsprüfung gleichwertige Angaben zum Gewässerschutz, kann auf den Jahresbericht des GSB verzichtet werden. Vo-

raussetzung hierfür ist die Mitzeichnung des Berichtes zur Umweltbetriebsprüfung durch den oder die GSB und das gegenseitige Einverständnis von dem oder der GSB und dem Ersteller oder der Erstellerin des Berichtes zur Umweltbetriebsprüfung, auf den Jahresbericht für Gewässerschutz zu verzichten.

Der oder die GSB hat darüber hinaus jährlich (jeweils vor dem 31. Januar eines jeden Jahres) dem oder der zuständigen UMB die Liegenschaften für die er oder sie bestellt sind zu melden.

4.9 Zeiterfordernisse für diese Tätigkeit

Generell wird die erforderliche Zeit zur Erfüllung der Aufgaben der GSB von der Benutzerin des Gewässers festgelegt. Sie hängt stark von der Art und Größe der Liegenschaft, sowie der Abwasser produzierenden Anlage und ihrer Bedeutung für den Gewässerschutz ab.

Beispielhaft sind nachfolgend einige Aufgaben genannt, bei denen die Kriterien *Art*, *Größe* und *Nutzung der Liegenschaft* maßgebend sind:

- Begehung und Kontrolle von Abscheideranlagen, je nach Art und Menge, jedoch mind. 1 x monatlich;
- Visuelle Inspektion der Liegenschaft, je nach Größe und Art, jedoch mind. 1 x alle 14 Tage;
- Überwachung und Aufnahme von Messdaten Abwasser behandelnder Einrichtungen vor der Einleitung, z.B. Kläranlage, Rechenanlagen, Säure-Basen-Ausgleichsanlagen;
- Routineüberwachung, Aufnahme und Pflege der Messdaten; dies ist z.B. weitaus weniger zeitintensiv, wenn sich die Bestellung aus der Einleitung von mehr als 750 m³/Tag Regenwasser in ein Gewässer anstatt aus dem Betrieb einer größeren Anzahl verschiedener Abscheideranlagen unterschiedlicher Anwendungsbereiche ergibt;
- Unterstützung des/der Objektmanagers/in;
- Genehmigungsbeantragung;
- Kontakt mit den Behörden;
- Organisation und Durchführung von Analytik Maßnahmen.

5 Anlagen

Formular zur Bestellung von internen GSB

BESTELLUNG
ZUR/M
BETRIEBSBEAUFTRAGTEN FÜR GEWÄSSERSCHUTZ

wird Herr / Frau

mit Wirkung vom

für die **Liegenschaft**

zum / zur Betriebsbeauftragten für Gewässerschutz gemäß § 64 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) bestellt.

Als Vertretung der/s Gewässerschutzbeauftragten im Falle einer Abwesenheit wird

Herr / Frau bestellt.

Er / Sie ist nach § 65 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) berechtigt und verpflichtet,

- die Einhaltung von Vorschriften, Nebenbestimmungen, Anordnungen und Vorgaben im Interesse des Gewässerschutzes zu überwachen, insbesondere durch regelmäßige Kontrolle der Abwasseranlagen im Hinblick auf die Funktionsfähigkeit, den ordnungsgemäßen Betrieb sowie die Wartung, durch Messungen des Abwassers nach Menge und Eigenschaft, durch Aufzeichnungen der Kontroll- und Messergebnisse,
- dem Gewässerbenutzer festgestellte Mängel mitzuteilen und Maßnahmen zu ihrer Beseitigung vorzuschlagen,
- auf die Anwendung geeigneter Abwasserbehandlungsverfahren einschließlich der Verfahren zur ordnungsgemäßen Verwertung oder Beseitigung der bei der Abwasserbehandlung entstehenden Reststoffe hinzuwirken,
- auf die Entwicklung und Einführung von innerbetrieblichen Verfahren zur Vermeidung und Verminderung des Abwasseranfalls nach Art und Menge hinzuwirken,
- Entscheidungsträger und Betriebsangehörige in Angelegenheiten, die für den Gewässerschutz bedeutsam sein können, zu beraten und einmal jährlich im Rahmen einer Betriebsversammlung zu unterweisen und
- dem Fachvorgesetzten jährlich einen Bericht über die getroffenen und beabsichtigten Maßnahmen zu erstatten.

Eine detaillierte Aufgabenbeschreibung der zukünftigen Tätigkeiten der / des Betriebsbeauftragten für Gewässerschutz muss diesem Dokument beigelegt sein.

Der / die Betriebsbeauftragte für Gewässerschutz berichtet der sachkundigen Ansprechperson für Gewässerschutz (Umweltmanagementbeauftragte/r) der jeweiligen Hauptstelle.

Der Jahresbericht ist der zuständigen Leitung des Fachgebietes vorzulegen. Eine Kopie des Jahresberichtes erhalten jeweils:

- die/der Objektmanager/in
- die sachkundigen Ansprechperson Gewässerschutz (Umweltmanagementbeauftragte/r)

Je eine **Kopie** dieser Bestellsurkunde erhalten:

- die zuständige untere Wasserbehörde
- der örtliche Personalrat
- die personalbearbeitende Dienststelle zur Aufnahme in die Personalakte

Datum, Ort

Datum, Ort

Hauptstellenleiter/in OP

Gewässerschutzbeauftragte/r

Vertretung Gewässerschutzbeauftragte/r